

## **Anhang zur Rechtsordnung der Saarländischen Box-Union.**

### **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.**

Liegt der Verdacht vor, dass sich ein Betroffener einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung schuldig gemacht hat, so ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Gleichzeitig, in schriftlicher Form, der Vorstand des Vereines bzw. des Landesverbandes.

Alle beteiligten Personen sind sofort von ihren Funktionen zu suspendieren und ihnen ist der Zutritt zu den Sportstätten zu verweigern.

Weiterhin werden alle beteiligten Personen verpflichtet, Äußerungen über ein laufendes Verfahren in öffentlichen Medien zu unterlassen.

Ermittlungen durch die berechtigten Organe sind nur in Absprache mit einer, durch die von der Tat benachteiligte Person benannten Kontaktperson (Erziehungsberechtigten ) möglich.

Hierbei soll der/die Missbrauchsbeauftragte des betroffenen Vereins beteiligt werden.

Unabhängig von der öffentlichen Rechtsprechung behält sich das Sportgericht der Saarländischen Box-Union eigene Entscheidungen vor.